BERATUNGSGEGENSTAND: **Stand: 28.10.2024**

Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden, die keine redaktionellen oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht haben:

1. DFS Deutsche Flugsicherung (Schreiben vom 28.05.2024)
2. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege (Mail vom 14.06.2024)
3. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Mail vom 14.05.2024)
4. IHK, Regionalgeschäftsstelle Montabaur (Schreiben vom 10.06.2024)
5. Verbandsgemeindeverwaltung Randsbach-Baumbach (Mail vom 28-05-2024)

Die nachfolgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben neben redaktionellen Änderungshinweisen z.T. auch abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht:

Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, sowie der Öffentlichkeit, die neben redaktionellen Änderungshinweisen z. T. abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben:

A. Stellungnahmen von Behörden /sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden 2
1 Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 08.07.2024) 2
2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I (Schreiben vom 13.06.2024) 3
3 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Fachbereich 2 (Schreiben vom 14.06.2024) 5
4 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Fachbereich 2 (Schreiben vom 14.06.2024) 6
5 Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 20.06.2024) 6
6 LBM 8
(Schreiben vom 29.05.2024) 8
Telekom DeutschlandGmbH (Mail vom 24.05.2024) 11
7. Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach 12
(Mail vom 28.05.2024) 12
B Stellungnahmen der Öffentlichkeit 14
1 Bürger 1 (Schreiben vom 08.07.2024) 14
2 Bürger 2 (Schreiben vom 13.06.2024) 16

A. Stellungnahmen von Behörden /sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 08.07.2024)	aus straßenrechtlicher Sicht (Autobahn GmbH des Bundes / Fernstraßen-Bundesamt) sind bei o. g. Verfahren folgende Punkte zu beachten: 1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe **(½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)** als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. 2. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt an Bundesfernstraßen ein generelles Anbauverbot von Hochbauten jeder Art innerhalb von 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Bauliche Anlagen, die längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen im Zuge der Baugenehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 9 Abs. 2 FStrG). Absatz 5 FStrG gilt in Verbindung mit Abs. 2 FStrG entsprechend für bauliche Anlagen bei denen es keine Genehmigung einer anderen Behörde bedarf und ausschließlich der Zustimmung für Bundesfernstraßen dem Fernstraßen-Bundesamt bedarf. Dies betrifft vermutlich auch die im Zuge der o. g. 2. Änderung FNP Ausweisung Vorranggebiete Windenergie der VG Selters in der Gemarkung Sessenhausen im Einzugsbereich der BAB 3. Mit einer Anlagenhöhe von jeweils mehr als 250 Meter und eines Abstandes von vermutlich weniger als 100 Meter sind Gefahren wie Eisabwurf und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer mehr als erheblich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 3 würden damit erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Inwiefern davon die beiden geplanten ausgewiesenen Bereiche der als Sondergebiet dargestellten Flächen im Übersichtsplan als 2. Sachänderung des Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters davon betroffen ist, kann aufgrund ungenauer Planunterlagen ohne	Die Hinweise der Autobahn-GmBH betreffen nicht direkt den Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zu Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		genaue Angaben zu Abständen der geplanten Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf Grundlage detaillierter Pläne mit Darstellung der Anbaubeschränkungs- u. Anbauverbotszone im Zuge eines im Anschluss folgenden, späteren Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren, stimmt das Fernstraßen-Bundesamt der 2. Änderung FNP Windenergie der VG Selters in der Gemarkung Sessenhausen zumindest der im Einzugsbereich der BAB 3 vorgesehenen beiden Sonderflächen zu.		
2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I (Schreiben vom 13.06.2024)	Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die Funktionsfähigkeit, Sichtverhältnisse der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sind jederzeit zu gewährleisten. Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG).	Die Hinweise der Deutsche-Bahn-AG -einschließlich der Konkretisierung der Abstände- betreffen nicht direkt den Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Hinweise werden redaktionell in Kapitel 10 - Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen- redaktionell ergänzt.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Die Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angabern bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 503431-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: *„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:* - *Für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;* - *Für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.* *Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindesabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“* Die Kosten für evt. Erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:		

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		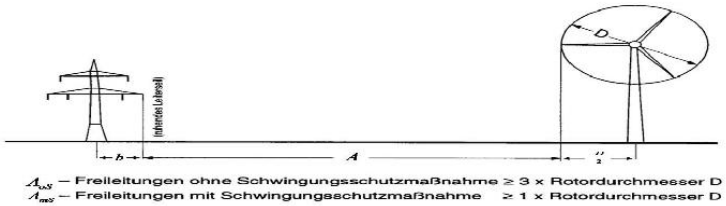 Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließl. Des Luftraumes nicht berührt und überschwenkt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z-B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit der angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.		
3	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Fachbereich 2 (Schreiben vom 14.06.2024)	in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir die Fachbehörden in unserem Hause, deren Aufgabenbereich durch die vorliegende Bauleitplanung berührt werden, beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Leider konnten nicht alle Stellungnahmen fristgereicht eingeholt werden. Nach den bislang vorliegenden Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Straßenverkehrsbehörde, der Stabstelle Brandschutz-Rettungsdienst bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Auch seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den o. g. Teilnutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserschutzgebiete sind von den Planungsbereichen nicht betroffen. Durch den südwestlichen Geltungsbereich verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Der Quellbereich ist als wasserwirtschaftlich bedeutende Zone lediglich von Bebauung freizuhalten. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. In den Planunterlagen wurde unter dem Punkt 10 „Sonstige Hin-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Paragraph wird in Kapitel 10 sonstige Hinweise wie nebenstehend redaktionell angepasst.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zu Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		weise / Hinweise für nachfolgende Verfahren“ (Seite 24) der falsche Paragraph des Landeswassergesetzes RLP verwendet. Es handelt sich um den § 31 LWG. Die Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde liegen noch nicht vor. Wir werden Ihnen diese nach Eingang unaufgefordert zukommen lassen.		
4	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Fachbereich 2 (Schreiben vom 14.06.2024)	In vorbezeichneter Angelegenheit führt die untere Landesplanungsbehörde aus., dass sie eine Beurteilung der vorliegenden Planunterlagen erst nach Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen kann. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde steht noch aus. Wir werden Ihnen diese nach Eingang unaufgefordert zukommen lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme wurde bereits eingereicht. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor (Schreiben der KV Westerwaldkreis vom 16.10.24). Als Ergebnis wird testiert, dass derzeit keine raumbedeutsamen Planungen vorliegen, die Einfluss auf die o.a. Planbereiche haben könnten.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Hinweise zu Kenntnis.**
5	Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 20.06.2024)	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung von den folgenden, bereits erloschenen Bergwerksfeldern teilweise überdeckt werden: Teilbereich 1: "Fäustel", "Dreieinigkeit" (jeweils Eisen) und "Julius I" (Braunkohle) Teilbereich 2: "Dreieinigkeit", "Elisabeth" (jeweils Eisen), "Julius I" und "Peter I" (jeweils Braunkohle) Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für den Teilbereich 2 jeweils zwei Fundpunkte der Bergwerksfelder "Peter I" und "Julius I" dokumentiert	Zu Bergbau / Altbergbau: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fundpunkte werden redaktionell in die Planzeichnung aufgenommen.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zu Kenntnis. Diese werden in die Unterlagen der FNP-Änderung aufgenommen.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sind. Zudem ist ca. 5 m nordwestlich des Teilbereichs 2 ein Fundpunkt des Bergwerksfeldes "Schalk XXVI" verzeichnet. Zu den Fundpunkten liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen oder Hinweise vor. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. **Boden und Baugrund** **– allgemein:** Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtglichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Landeserdbebendienst: Nach den bisher vorliegenden Gutachten über Störeinflüsse von vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen ist hier mit keiner Beeinflussung der nächstgelegenen Erdbebenmessstation Bendorf (CODE BEDO), Entfernung ca. 9,5 km zu rechnen **- mineralische Rohstoffe:** Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen und abbauwürdigen Bimsvorkommen kommt, bestehen aus	Zu Boden und Baugrund: Die Hinweise werden redaktionell in Kapitel 10 sonstige Hinweise für die nachgelagerten Ebenen aufgenommen. Zu mineralische Rohstoffe: Die Ausgestaltung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. **Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geo-logischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die An-zeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geo-ldg.html	Zu Geologiedatengesetz: Der Hinweis wird in Kapitel 10 sonstige Hinweise für die nachgelagerten Ebenen aufgenommen.	
6	Landesbetrieb Mobilität -LBM- (Schreibenl vom 29.05.2024)	Mit der zweiten Änderung sollen künftig Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Wind in der Gemarkung Sessenhausen ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um zwei Plangebiete, wobei eines nördlich der BAB A 3 und eines südlich der BAB A 3 ausgewiesen werden soll. Beide Bereiche liegen an der Gemarkungsgrenze zur Verbandsgemeinde Dierdorf. Für die Ausweisung von Sondergebieten für Anlagen zur Windenergienutzung sind die nachfolgend aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen: Der Abstand der Windenergieanlagen zum klassifizierten Straßennetz muss so bemessen sein, dass der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt ist, wie die Baubeschränkungszone reicht. Diese betragt bei Bundes- und Landesstraßen 40 Meter, bei Kreisstraßen 30 Meter. Bei Bundesautobahnen gelten andere Abstände. Hierzu müssten Sie die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Mitte, in Montabaur um Stellungnahme bitten. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich hält einen Abstand von mindestens 100 m zur Bundesautobahn ein. Die konkrete Regelung der Abstände der Windenergieanlagen zur Bundesautobahn sowie die verkehrliche Erschließung betreffen nicht direkt die Inhalte des Flächennutzungsplanes, sondern sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren beachtlich.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zu Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen wurde. Dies ist auszuschließen. Darüber hinaus sind die Genehmigungsbehörden in regionalplanungsrechtlichen als auch bauleitplanerischen Standortausweisungen für Windenergieanlagen aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Brand, Verlust von Rotorblättern, Disco-Effekt) in eigener Zuständigkeit zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegenzuwirken. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörden in raumplanerischen als auch bauleitplanerischen Verfahren zuständigkeitshalber auch prüfen, ob in Einzelfällen größere als die unter Punkt 1. genannten Abstände zu fordern sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist. **Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird daher von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez weiterhin die Einhaltung der Kipphöhe empfohlen.** Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die an den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgewiesen werden, sind grundsätzlich nicht zu diesen hin, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder allenfalls in unmittelbarer Ortsnähe (Verknüpfungsbereich) verkehrlich anzubinden. Sofern Zufahrten an die freien Strecken erforderlich werden, sind diese darzustellen und zu bündeln; das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung aller in einem bestimmten Gebiet geplanten Windkraftanlagen nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz zu erfolgen hat.		

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Dabei sind der Ausbauzustand des entsprechenden Wirtschaftsweges sowie die Lage der Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz bei der Planung der Erschließung zwingend zu beachten. In den Fällen, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, sind zur verkehrlichen Erschließung möglichst die bereits vorhandenen Zufahrten zu den Windparks zu nutzen. In jedem Fall sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung der entsprechenden Bebauungspläne für Sonderbauflächen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Verfahren evtl. neu hinzukommende Verkehrsanbindungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen sind. In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem darauf hin, dass jede Anlegung und Nutzung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die durch den Landesbetrieb Mobilität Diez nur <u>auf Antrag</u> des Eigentümers / Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird. Aufgrund der geplanten Lage der Windenergieanlagen an der Gemarkungsgrenze zur Verbandsgemeinde Dierdorf wäre auch eine verkehrliche Erschließung auch über das klassifizierte Straßennetz des zuständigen Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz möglich. Bei der konkreten Festlegung der Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz wäre in diesem Fall dessen entsprechende Beteiligung erforderlich. <u>Hinweis:</u> Um generelle Beteiligung des Landesbetrieb Mobilität Diez in den Beteiligungsverfahren wird in Bezug auf die Beförderung von Anlagen durch Groß- und Schwertransporte gebeten. Ziel ist es, durch genügenden zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden. Insbesondere bei Straßen, die sich in einem		

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu befürchten, dass die Straße durch die Transporte dauerhaft geschädigt wird und sich hinterher nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Konsequenz ist, dass diese Strecken ggf. früher als in den Haushaltsplanen und Bauprogrammen eingeplant saniert werden müssen oder auch — falls die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen — aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt oder in letzter Konsequenz, falls notwendig, auch gesperrt werden müssen.		
	Telekom Deutschland-GmbH (Mail vom 24.05.2024)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen, ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich. In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.	Die erschließungstechnischen Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten. Auswirkungen auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt. Seitens der Telekom werden das Plangebiet betreffend keine raumbedeutsamen Maßnahmen beabsichtigt bzw. es wurden keine solchen Maßnahmen eingeleitet. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. wir verweisen auf unsere im Rahmen von bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten Sie uns in die weiteren Detailplanungen frühzeitig einzubeziehen.		
7.	Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Mail vom 28.05.2024)	wir bedanken uns für die Beteiligung in der Flächennutzungsplanung der VG Selters zur Steuerung der Windenergienutzung. Derzeit sehen wir keine nachteiligen Auswirkungen auf unserer Verbandsgemeinde. Die Mail habe ich allerdings zur Kenntnisnahme an alle Ortsgemeinden gesendet – hier insbesondere auch an die Ortsgemeinden der nahegelegenen Haiderbachgemeinden Breitenau, Deesen, Oberhaid und Wittgert.	Mit der Stellungnahme sind keine Auswirkungen auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes verbunden.	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Hinweise zu Kenntnis.**

Nr.	Behörde / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Derzeit ist nicht bekannt ob von Seiten der Ortsgemeinden noch eine separate Stellungnahme zur beabsichtigten Bauleitplanung kommt. Weiterhin bitten wir darum im Verlauf der folgenden Verfahrensschritte beteiligt zu bleiben.		

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bürger 1 (Schreiben vom 12.06.2024)	in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 10.10.2023 wurde beschlossen, den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie zu ändern. Hierzu möchten wir, wie in der Bekanntmachung vom 02.05.2024 eingeräumt, wie folgt Stellung nehmen und einige Fragen anbringen: Zunächst stellt sich für uns die Frage, warum entgegen der Planung aus dem Jahr 2013, von der ursprünglichen Idee einer Konzentrationsfläche am „Hartenfelser Kopf“ abgewichen und so die Verteilung von Windkraftanlagen über die gesamte VG ermöglicht werden soll? Genau das sollte doch durch den Teilflächennutzungsplan von 2013 und der darin enthaltenen Sperrwirkung vermieden werden. Vielen Dank für eine Erläuterung dazu. Weiterhin würden wir gerne verstehen, warum ausgerechnet die nun ausgewiesenen Teilflachen in der Gemarkung Sessenhausen ausgewählt wurden, da in der von Ihnen veröffentlichten Voruntersuchung explizit diese Flächen mit einem sehr hohen Risiko für Konflikte mit dem Naturschutz sowie einem hohen Konfliktrisiko mit Natura 2000 bewertet wurden. Dies liegt sicher auch an der unmittelbaren Nähe zum Naturpark Rhein-Westerwald. Auf einer der ausgewiesenen Teilflächen (TB 1) wurde erst 2022 eine aufwendige Aufforstungs-Maßnahme durchgeführt, die durch die Errichtung einer Windkraftanlage vollkommen zerstört würde. Auch das ist in unseren Augen weder aus wirtschaftlichen noch aus Naturschutz-Gründen nachvollziehbar.	Bereits 2021 forderten einige Ortsgemeinden, unter anderem Sessenhausen und Wölferlingen, im Flächennutzungsplan weitere Flächen für eine Windenergienutzung freizugeben. Der Grund hierfür waren konkrete Planungen der jeweils unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden in den Nachbarverbandsgemeinden, dort ebenfalls Windenergieanlagen vorzusehen. Da die Verbandsgemeinde Dierdorf keinen windenergiesteuernden Flächennutzungsplan aufgestellt hat und die Verbandsgemeinde Westerburg eine Aufhebung des dortigen Teil-Flächennutzungsplans beschlossen hat, bestehen dort keine bauplanungsrechtlichen Beschränkungen. Aufgrund geänderter energiepolitischer Rahmenbedingungen wurde im Juli 2022 das „Wind-an-Land-Gesetz“ erlassen, welches das Recht der planerischen Steuerung der Windenergienutzung vollumfänglich neu regelt, um einen zügigen Ausbau der Windenergie zur CO2 neutralen Energiegewinnung zu gewährleisten. Aufgrund der neuen Rechtslage beschloss der Verbandsgemeinderat am 11. Oktober 2022, eine neue Untersuchung zur Ermittlung von Potenzialflächen für eine Windenergienutzung zu beauftragen. Hierbei waren auch die im Herbst 2022 beschlossenen, geänderten Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Die Belange von Natur und Landschaft werden in den Genehmigungsverfahren umfassend geprüft	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen zu Kenntnis.**

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der nächste Einwand betrifft die Abstände der geplanten Windkraftanlagen zu Siedlungen und Wohngebieten. Uns ist natürlich bekannt, dass die Mindestabstände zu Siedlungen und Wohngebieten durch den Gesetzgeber festgelegt und in der vorliegenden Planung entsprechend eingehalten werden. Dennoch verstehen wir nicht, warum die Planung vorsieht, zumindest zwei der Anlagen auf dem Teilbereich 1 so nah wie möglich an diesen Gebieten (dem Dorfrand und dem Kutscheider Hof) zu errichten. Der festgelegte Mindestabstand von 500m (zu Aussiedlerhöfen) bei Windkraft-Anlagen, die 260m hoch sind, ist eine Zumutung. Alle Bürger der Gemeinde Sessenhausen und die Bewohner des Kutscheider Hofs insbesondere, sind durch die BAB 3 und die ICE-Trasse ohnehin schon einer außergewöhnlichen Lärm-Belastung durch diese Infrastrukturen ausgesetzt. Ist eine zusätzliche Belastung hier wirklich zumutbar und nötig? Insgesamt sehen wir durch die Errichtung der Windkraftanlagen, insbesondere durch die oben erwähnte bereits vorhandene Belastung durch die Autobahn und die ICE-Trasse, die Lebensqualität und auch den Naturschutz in der Gemarkung Sessenhausen stark beeinträchtigt. Wir würden gerne verstehen, ob es keine alternativen Möglichkeiten zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in der VG gibt - es würde sich unserer Meinung nach zum Beispiel die Möglichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten. Die Gemeinde Sessenhausen hat zum Beispiel einen seit Jahren ungenutzten Sportplatz sowie eine große Gemeindeeigene Fläche am Kreisel Krimmel/Sessenhausen/Marienrachdorf, die sich sicher für so eine Anlage anbieten würden. Sind diese Möglichkeiten zumindest in Erwägung worden? In Gemeinden der VG Ransbach-Baumbach (Deesen, Sessenbach) wurden solche Projekte bereits erfolgreich umgesetzt. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für alle Anlieger und die Natur mit deutlich weniger Belastung sowohl beim Bau als auch im Betrieb der Anlage, verbunden.	und auch nach den rechtlichen Vorgaben entsprechend der tatsächlichen Objektplanung erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Wie selbst in den Hinweisen dargelegt, gibt das Gesetz die Mindestabstände für WEA vor. Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Gewährleistung der Energieversorgung wurden die Abstände seitens des Gesetzgebers geändert. Daneben ist jedoch im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsplanung darzulegen, dass die maßgeblichen lärmtechnischen Werte eingehalten werden. Insofern sind die bei der Errichtung und Nutzung der Windenergieanlagen relevanten die immissionsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch wahrnehmbare Geräusche. Die Energiewende muss sich alle potenziellen Energiequellen erschließen. Somit sind sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie auch Windenergieanlagen zur CO2 neutralen Energieversorgung erforderlich. Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben ebenfalls Nachteile – wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, Zerschneidungseffekte etc.. Weiterhin sind WEA vergleichsweise deutlich flächenschonender und effektiver. Eine Windenergieanlagen neuer Bauart mit einem Flächenbedarf von ca. 0,5 ha erzeugt so viel Strom, wie eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit ca.	

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			15 Hektar. Daher reichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur alleinigen CO2 neutralen Energieversorgung bei weitem nicht aus. Hinzu kommen rechtliche Probleme, um innerörtliche Potenziale wie Dachflächen und Parkplätze kurzfristig für eine PV-Nutzung aktivieren zu können.	
2	Bürger 2 (Schreiben vom 13.06.2024)	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Selters in der vorliegenden Fassung vom April 2024 (FNP 2024) erhebe ich aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betrachtung Einwendungen. Ich beziehe mich in meiner Einwendung nicht auf die übrigen Inhalte des Flächennutzungsplans, was nicht mit meiner Zustimmung zu diesen gleichzusetzen ist. Vorbetrachtung Im FNP 2024 fehlt jegliche artenschutzrechtliche oder —fachliche Betrachtung. Die EU-Artenschutzverordnung wird im FNP 2024 als planungsrelevantes Umweltschutzziel aufgeführt. Bei der Planaufstellung wurde dieser Aspekt durch die ,,Auswahl konfliktfreier bzw. - armer Flächen" und „Berücksichtigung von Schutzgebieten" berücksichtigt. Es erfolgt jedoch keine Prüfung dieser Themen bzw. Begründung, warum diese Flächen konfliktfrei- oder arm sein sollen. In der genehmigten sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie für die Fläche „Hartenfelser Kopf II" der Verbandsgemeinde Selters (2017) wurde vielmehr mit Bezug auf die „Vorprüfung Artenschutz und Natura 2000" (Kunz 2014) ein sehr hohes Artenschutzrisiko und hohes Konfliktrisiko hinsichtlich Natura 2000-Gebieten für die Fläche ermittelt. Insgesamt wird ein sehr hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes festgestellt. Weiterhin wird dort auf den landesweiten Verbreitungsschwerpunkt von Rotmilan und Schwarzstorch (und anderen Arten) im Planungsraum verwiesen. Da mit der Ausweisung von Windenergie-Sonderbauflächen in einem Flächennutzungsplan nach § 6 WindBG die Möglichkeit besteht Windenergieanlagen ohne faunistische Untersuchungen, artenschutzrechtliche Prüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen und bauen, ist	Hinsichtlich der Aktualität artenschutzrechtlicher Untersuchungen, geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass sich in der Planungspraxis die Konvention durchgesetzt hat, Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell zu erachten, wenn sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur unbedeutend verändert hat. Wenn kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch sonst keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten sind, kann auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Somit sind die Daten von Kunz (2014) als veraltet einzustufen. Darüber hinaus handelt es sich um eine NATURA 2000-Vorprüfung, die auf überschlägiger Datengrundlage (z.B. Standard-Datenbögen) und auf methodischen Erfassungen auf-	**Der Verbandsgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Ergebnisse der Natur- und artenschutzfachlichen Gutachten werden in den Umweltbericht aufgenommen.**

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		eine artenschutzrechtliche Betrachtung auf vorgelagerter Ebene der Flächennutzungspläne zwingend erforderlich. Wie die Untersuchungen von Kunz (2014) und weitere, vor allem aktuelle Daten zeigen, handelt es sich bei den ausgewiesenen Sonderbauflächen westlich von Sessenhausen offenkundig nicht um konfliktfreier bzw. —armer Flächen! Aus rechtlicher Sicht dürfen keine unüberwindbaren Hindernisse durch Verstoße gegen das Artenschutzrecht drohen (...) (LfU 2023). Dies kann mit der derzeitig vorliegenden Fassung des FNP2024 nicht gewährleistet werden.	gebaut ist. Diese entspricht somit nicht den fachlichen Standards einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, zumal beide Prüfungen strikt voneinander abzugrenzen sind und von einem hohen Konfliktpotenzial in einer (veralteten) NATURA 2000-Vorprüfung nicht pauschal auf ein hohes Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG geschlossen werden kann. Die NATURA 2000-Vorprüfung betrachtet lediglich die potentielle Konfliktträchtigkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des gemeinschaftlichen Schutzgebiets. Eine aktuelle NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ gelangt zu dem Ergebnis, dass mit der Errichtung von neun WEA kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die potenziell zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen können. Im Jahr 2023 wurde für die planungsrelevante Fauna eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG auf aktueller Datengrundlage erarbeitet. In dieser wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dargelegt, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Projektierungsfall zu vermeiden.	
		Rotmilan Innerhalb des zentralen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG befinden sich mindestens zwei traditionelle Rotmilan-Brutpaare. Das Brutpaar beim Kurtscheider-Hof wird bereits in der ‚Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft” (Redlin 2012) zum Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach (2016) aufgeführt. Das Revier ist nach eigenen Erkenntnissen regelmäßig	Im Zuge der Artenschutzprüfung (aktuelle Erfassungen 2023) wurden 2 relevante Horste des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gefunden, für die auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse prognostizierte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im	

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		besetzt (auch 2024). Auch für das zweite Paar (Holzbach südlich Brückrachdorf) besteht eine beinahe durchgehende Revierbesetzung und eine regelmäßige Brut mindestens seit 2016. Weiterhin befinden sich im zentralen Prüfbereich (1.200 m Radius) bis zu drei weitere nicht alljährlich besetzte Reviere bzw. Brutvorkommen des Rotmilans. Die Reviere verteilen sich um die Potenzialflächen (von Nordwest über Ost bis Süd). Diese Daten verdeutlichen die für den Planungsraum bekannte hohe Rotmilandichte. Der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz weist den Bereich als Teil des Dichtezentrums für Rheinland-Pfalz mit Schwerpunktvorkommen aus (LfU 2023).	Rotorbereich der WEA 15, 16, 17 und 18 in Verbindung mit vorgesehenen wirksamen Maßnahmen der phänologischen Abschaltung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt werden kann.	
		Die traditionellen Brutpaare geben bereits eine Sicherheit hinsichtlich des Konfliktpotenzials. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestande lässt sich somit bereits auf Ebene der FNP-Planung bewerten. Darüber hinaus ist durch die zusätzlichen wechselnden Brutpaare eine Brut im Nahbereich gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG nicht auszuschließen. Für den zentralen Prüfbereich ist gemäß § 45b Abs. 3 das Tötungsrisiko signifikant erhöht, sofern die signifikante Risikoerhöhung nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden, oder durch anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Ohne weitere Betrachtung ist somit auf der Planungsebene des FNP 2024 ohne artenschutzrechtliche Betrachtung zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Eine Habitatanalyse nach ARSU (2023) wird aufgrund der räumlichen Konstellation der Brutpaare zur Sonderbaufläche sowie der Habitate (geringe Waldausdehnung, große Freiflachen durch Kalamität und Windwurf) höchstwahrscheinlich zum Ergebnis kommen, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Eigene Beobachtungen von den Wald wiederkehrend Überfliegenden Rotmilanen lassen auch eine hohe Nutzungshäufigkeit bei einer Raumnutzungsanalyse erwarten. Ca. 300 m nördlich der Sonderbauflache bestand 2019 ein Rotmilan Sammel- und Schlafplatz mit mindestens 20 Individuen. Ein weiterer mit mindestens 12 Tieren befand sich ca. 1.500 m 6stlich der Sonderbaufläche. Da es sich z.T. um Zufallsbeobachtungen handelt, sind weitere Sammel- und	Das ausgewiesene Rotmilan-Dichtezentrum (Kategorie II - Zielflachen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten) hat keine pauschale Ausschlusswirkung für WEA, jedoch können Vermeidungsmaßnahmen gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) erforderlich werden. Im Zuge der Artenschutzprüfung (aktuelle Erfassungen 2023) wurden 2 relevante Horste des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gefunden, für die auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse prognostizierte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der WEA 15, 16, 17 und 18 in Verbindung mit vorgesehenen wirksamen Maßnahmen der phänologischen Abschaltung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt werden kann. Entsprechend § 45b BNatSchG sind lediglich Horststandorte als Bezugspunkte zur weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant. Für Schlaf- und Sammelplätze wären dagegen planerisch zu	

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Schlafplätze nicht auszuschließen. Nach Hemmis et al. (2019) wird eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für Sammelplatze als wahrscheinlich angesehen. Schwarzmilan Analog zum Rotmilan liegen mind. zwei tradierte Schwarzmilanbrutplätze im zentralen Prüfbereich nordwestlich und südlich der Sonderbaufläche vor, die zumindest wiederkehrend besetzt sind. Ein Brutpaar ist ebenfalls bereits in Redlin (2012) aufgeführt. Das Konfliktpotenzial ist analog zum Rotmilan zu bewerten. Schwarzstorch In weniger als 2 km Entfernung zur Sonderbaufläche besteht ein mehrjährig besetzter Schwarzstorch-Brutplatz. Zufallsbeobachtungen von Schwarzstorchflügen lassen eine zumindest gelegentliche Querung der Sonderbaufläche und Nutzung von Gewässern im näheren Umfeld bzw. hinter der Sonderbaufläche (vom Horst aus betrachtet) vermuten. Der Schwarzstorch gilt nach aktueller Rechtslage (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht mehr als kollisionsgefährdet. Hinsichtlich einer Meidung- und Störung ist jedoch weiterhin der Naturschutzfachliche Rahmen (VSW & LUWG 2012) anzuwenden. Demnach liegt die Sonderbaufläche innerhalb der Abstandsempfehlung (3 km). Weitere Brutvorkommen im Prüfbereich (6 km) sind zu erwarten. Wespenbussard Westlich des Kurtscheider Hofs im unmittelbaren Umfeld der Sonderbaufläche bestand 2018 ein Wespenbussard Revier. Es ist davon auszugehen, dass das Revier weiterhin besetzt ist, da für die Art dort keine wesentlichen Habitatänderungen hinsichtlich der Brutmöglichkeiten eingetreten sind (Laub-Altholzbestände weiterhin vorhanden) und vielmehr durch die	berücksichtigende Fluchtdistanzen (z.B. nach GASSNER 2010) zu berücksichtigen, die jedoch auf den genannten Distanzen keine Relevanz besitzen. Ein Horst des Schwarzmilans befindet sich im zentralen Prüfbereich. Die auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse prognostizierte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der WEA 15, 16, 17 und 18 kommt in Verbindung mit vorgesehenen wirksamen Maßnahmen der phänologischen Abschaltung zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Der Schwarzstorch gilt lediglich am Horst als stark störungsempfindlich. Das Artenschutzgutachten kommt somit zu dem Ergebnis, dass für den Schwarzstorch als Rastvogel kein erhöhtes Konfliktpotential vorliegt. Der Wespenbussard wurde während der Untersuchungen 2023 lediglich als Gastvogel festgestellt, sodass das Artenschutzgutachten kein erhöhtes Konfliktpotential prognostiziert.	

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Kalamitätsflächen geeignete Nahrungshabitate entstanden sind. Das Revier liegt somit im Nahbereich (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zur Sonderbaufläche, wobei mir der Bruthorst nicht bekannt ist. Baumfalke Östliche der Sonderbaufläche besteht ein Baumfalkenrevier mit wechselndem Revierzentrum (2018 unter 1.000 m Abstand, in den Folgejahren Verortung unklar). Zug- und Rastvogel Die Sonderbaufläche ragt im Norden in ein landesweit bedeutsames Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten hinein. Weitere Gebiete liegen nördlich und östlich der Sonderbaufläche. Neben dem Schutz der Rastlachen sind störungsarme An- und Abflugkorridore sicherzustellen (LfU 2013). Eigene Untersuchungen (systematische Zugplanbeobachtungen bei Sessenhausen (2017-2022) zeigen zumindest in einzelnen Jahren vermehrte Kiebitzflüge aus Richtung der landesweit mbedeutenden Rastfläche kommend in Richtung der Sonderbauflächen. Aus den eigenen Zugplanbeobachtungen geht zudem für das Jahr 2020 ein überdurchschnittliches Zugaufkommen im Raum hervor. Somit kann ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Zug- und Rastvögel nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Fledermäuse Der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz weist beinahe die gesamte Fläche der beiden Sonderbauflächen als Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenziel für Fledermauskolonien der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus aus (LfU	Der Baumfalke wurde während der Untersuchungen 2023 lediglich als Gastvogel festgestellt, sodass das Artenschutzgutachten kein erhöhtes Konfliktpotential prognostiziert. Aufgrund der Lage im Wald kommen etwa Limikolen (z.B. Kiebitz, Bekassine, Goldregenpfeifer) lediglich in Randbereichen in geringer Individuenzahl vor. Das Artenschutzgutachten schließet maßgebliche Störungen auf Rastvögel aus. Die Zugvogelkartierung aus dem Jahr 2022 kommt in Anwendung auf den empfohlenen 1.000 m-Radius (VSW & LUWG 2012) zu dem Ergebnis, dass lediglich ein mittleres Zugvogelaufkommen vorherrscht. Das Artenschutzgutachten prognostiziert für Zugvögel kein maßgebliches Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG. Entsprechend dem Artenschutzgutachten ist für die Artengruppe der Fledermäuse im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung entspre-	

Nr.	Bürger	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		2023). Wochenstubenvorkommen der Arten sind somit als möglich bis wahrscheinlich (Vorkommenswahrscheinlichkeit > 90%) anzusehen. Ohne weitere Untersuchungen oder eine kritische planerische Betrachtung besteht somit ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Der östliche Teil der Sonderbauflache südlich der Autobahn ragt in eine Ersatzmaßnahmenfläche (EMA-1485327528050) mit dem Zielt der Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Laubwäldern.	chender bau- und anlagenbedingter Vermeidungsmaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr sowie betriebsbedingter Vermeidungsmaßnahmen für Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszugehen.	